TEXT-FESTSETZUNGEN:

1. Ausnahmen nach § 2 (3) der Baunutzungsverordnung werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Mindestgröße der Baugrundstücke 900 qm.

EIGENTÜMERVERZEICHNIS

Sämtliche Flurstücke im Bereich dieses Planes gehören der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft " Rote Erde " GmbH. in Münster.

Fl. 3

Fl. 8

Altendorfer Straße L 1212

Am Erdbach

Erdbach

Am Ehrenmal

Grawingheide

Im Pasken

An der Vogelstange

Schützenweg

Föckerskamp

Kläranlage

Denkmal

Steilplatz

Legende:

aufgehoben — x — x — x —

neue Festsetzung

Baugrenze

WS GRZ 0,2 GFZ 0,2

WR GRZ 0,4 GFZ 0,5

Nutzungsgrenze

Fläche für Garage

Straßenbegrenzungslinie

DIE GEMEINDE-STADTVERTRETUNG HAT AM 23.04.1975 NACH § 13 DES BBAUG DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Dorsten DEN 12.08.1975

gez. Lampen BÜRGERMEISTER — gez. Fabian RATSMITGLIED

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST am 12.08.1975 NACH § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH MIT HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Dorsten, DEN 12.08.1975
DER STADTDIREKTOR

I.A. gez. Burmeister
STADTPLANER

Zeichenerklärung:

GEBÄUDEBESTAND (nachrichtlich)
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- II Zahl der Vollgeschosse

GRENZEN (nachrichtlich)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

HÖHENANGABEN (nachrichtlich)
- 63,5 alte Höhenlage

Kennzeichnung nach §9(5)BBauG: Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen sämtlich im Bergbaugebiet.

VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN (nachrichtlich)
- Bordstein
- Baum
- Fahrbahnrand
- Kanalschacht
- Abwasserkanal
- Laterne

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

FESTSETZUNGEN
- Grenze des Plangebiets
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Verbot des Anschlusses an die L 1212 (lückenlose Einfriedigung ohne Tür und Tor).
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- Verkehrsfläche
- I Zahl der Vollgeschosse, zwingend!
- 0.2 Grundflächenzahl
- 0.2 Geschoßflächenzahl

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 1. 2. 1966
Vermessungsamt
gez. Leimbach
Amtsobervermessungsrat

Für den Entwurf:
Marl, den 1. 2. 1966
Planungsamt
gez. Breugst
Dipl.-Ing.

Bei der Aufstellung dieses Planes hat der Landschaftsverband Westf.-Lippe als Straßenbaulastträger der L 1212 mitgewirkt.
Marl, den 1. 2. 1966
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Leimbach
Amtsobervermessungsrat

Der Rat der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte hat am 10.5.1962/15.1966 beschlossen, daß für einen Planbereich westlich des Erdbaches ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, den 30.11.1966
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Breugst
Dipl.-Ing.

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 30.11.1966 bis 30.12.1966 öffentlich ausgelegen.
Marl, den 2.1.1967
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Breugst
Dipl.-Ing.

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 30.1.1967 Az: 3-951-66.
Marl, den 14.2.1967
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Breugst
Dipl.-Ing.

Der Rat der Gemeinde Altendorf-Ulfkotte hat diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 19.4.1967 als Satzung beschlossen.
Marl, den 2. 5. 1967
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Breugst
Dipl.-Ing

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 15. September 1967 Aktenzeichen I B2 - 25.4 (Altendorf-Ulfkotte 1) genehmigt.
Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3
Essen, den 18.9.1967
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
L.S. gez. Reissinger
Oberregierungs-u.baurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.9.1967 veröffentlicht in Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Marl und seiner Gemeinden Nr. 35 vom 30.10.1967 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 3.10.1967
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Breugst
Dipl.-Ing.

Gemeinde Altendorf-Ulfkotte

1. vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 1

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

Gemarkung Altendorf-Ulfkotte, Flur 8

Maßstab 1:1000